

Das nachfolgende Merkblatt enthält die noch gültigen Grundsatzentscheidungen des Ausschusses für den Ausgleichstock *). Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Richtlinien. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit bzw. der überdurchschnittlichen Mittelausstattung der jeweiligen Kirchengemeinde auch eine andere Entscheidung möglich. Außerdem muss der Ausschuss im Einzelfall grundsätzlich den Bedarf und die Förderfähigkeit festgestellt haben.

Stand November 2004

**Merkblatt über die gültigen veröffentlichten Grundsatzentscheidungen
des
Ausschusses für den Ausgleichstock**

Die Mittel des Ausgleichstocks stehen nach dem Ausgleichstockgesetz vom 9. November 1955 (Amtsblatt 36 Seite 423) den Kirchengemeinden zu. Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände werden den Kirchengemeinden gleichgesetzt, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen (z. B. Bau von Diakoniestationen, Pfarrhäuser usw.). Die Gewährung von Zuschüssen an über diesen Kreis hinausgehende Institutionen und Vereine ist grundsätzlich nicht möglich.

I. Fördersätze:

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- | | |
|---|---|
| 1. Der Regelfördersatz für <u>Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden</u> (Instandsetzungen, Erweiterungen, Umbauten usw.) wird auf <u>30 %</u> des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgelegt. | 74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994 |
| 2. Sofern eine entsprechende finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, können bei <u>denkmalgeschützten Gebäuden</u> (außer Pfarrhäusern) <u>bis zu 35 %</u> des förderfähigen Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter als Zuschuss aus dem Ausgleichstock zugeteilt werden. | 74.50 o. Nr. /8.1
vom 14. Jan. 1999 |
| Beim <u>Erwerb von unbebauten Grundstücken</u> beträgt der Regelfördersatz <u>40 %</u> des anerkannten Aufwandes nach Abzug von Beiträgen Dritter. | 74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994 |
| 3. Beim <u>Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken</u> ist es in jedem Fall ratsam, nach Klärung der Einzelheiten mit dem Oberkirchenrat einen Zuschussantrag an den Ausgleichstock zu richten und den notariellen Kaufvertrag erst nach positiver Entscheidung des Ausschusses für den Ausgleichstock abzuschließen. | 74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994 |
| 4. Beim Erwerb oder Bau bzw. der Instandsetzung von <u>Räumen für Diakonie- und Sozialstationen</u> wird der Regelfördersatz auf <u>15 %</u> des anerkannten Aufwandes nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. Dieser Raumbedarf sollte vorrangig angemietet werden. | 74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994 |

*) meist mit dem in den hierzu veröffentlichten Rundschreiben des Oberkirchenrats enthaltenen Originalwortlaut

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

5. Für Maßnahmen an Epitaphien gilt ein Fördersatz von 20 % des anerkannten Aufwandes. Flankierende Maßnahmen, wie Putz- und Anstricharbeiten, werden weiterhin im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten mit einem Regelfördersatz von 30 % bezuschusst. Für Arbeiten an Epitaphien wird erwartet, dass auch Spenden und Beiträge Dritter erlangt werden können, da Epitaphien häufig wichtige Bestandteile der Orts- und Familiengeschichte sind. **74.50 Nr. 415/8**
vom 26. Jan. 1996
6. Der Ausschuss hat beschlossen, dass er sich finanziell an der Ausstattung von Andachts- und Sakralräumen in öffentlichen Gebäuden, wie z. B. Krankenhäusern, mit 50 % der auf die evangelische Seite entfallenden Kosten, höchstens aber mit 10.000 € beteiligt. Voraussetzung ist, dass in diesem Raum regelmäßig evangelische Gottesdienste stattfinden. **74.50 Nr. 493/8.1**
vom 25. Nov. 2002
7. Der Fördersatz für alle Baumaßnahmen an Waldheimen, Freizeit- und Tagungsstätten sowie Schulen wird ab dem 4. Dezember 2003 auf 18 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. **74.50 Nr. 512/8.1**
vom 5. Apr. 2004
- II. Anrechnung von Zuwendungen Dritter bzw. des Architektenhonorars:**
1. Bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Ausgleichstock werden zunächst Zuschüsse Dritter (z.B. vom Landesdenkmalamt, Dorfentwicklungsplan, freiwillige Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden oder Landkreisen, Pflichtbeiträge der bürgerlichen Gemeinden für die Unterhaltung von Turm, Uhr und Glocken) vom Gesamtaufwand abgesetzt. Sachleistungen Dritter, z.B. Holzlieferungen oder unentgeltliche Arbeitsleistungen, sind hiervon ausgenommen. Abgesetzt werden auch Ablösesummen von Pfarrhäusern. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
2. Nicht abgesetzt werden Entnahmen aus dem Vermögensgrundstock (z. B. Vermächtnisse, die die Kirchengemeinde ohne Zweckbestimmung erhalten hat, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken bzw. der Anteil der Erlöse nach Abzug der Erstattung an den Ausgleichstock bei zuvor geförderten Grundstücken (sh. IX) u.ä.) Dies gilt aber nur, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers noch besteht. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
3. Das auf Ausgleichstockmittel übernommene Architektenhonorar ist auf die Quote des Ausgleichstocks anzurechnen, d.h. Honorar und Zuteilung dürfen gemeinsam die entsprechende Quote (sh. Fördersätze) der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. **74.50 Nr. 281/7**
vom 5. Nov. 1986
(40.00 Nr. 49/2
vom 12. Jun. 1981)
- III. Förderungsumfang, nicht förderfähige Maßnahmen:**
1. Mittel aus dem Ausgleichstock werden nur dann gewährt, wenn sich der Kirchenbezirk finanziell an der Maßnahme beteiligt. **40.00 Nr. 289/8.1**
vom 9. Jun. 2000

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- | | | |
|----|--|--|
| 2. | Die <u>Zuteilungen</u> aus dem Ausgleichstock werden auf <u>volle Tausend Euro</u> festgelegt, wobei eine Aufrundung erfolgt. | <p>74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
74.50 Nr. 432/8
vom 11. Aug. 1997</p> |
| 3. | Bei Instandsetzungsmaßnahmen wird <u>vorrangig die Substanzerhaltung gefördert</u> . Hierzu zählt insbesondere die Außenrenovierung von Gebäuden. <u>Wünschenswerte Maßnahmen</u> können nicht mehr in die Bezuschussung einbezogen werden. Um die nötigen Einsparungen bei der Bezuschussung zu erzielen, muss insbesondere an Kirchen und Gemeindehäusern ein strengerer Maßstab bei der Unterscheidung von Notwendigem und Wünschenswertem angelegt werden. | <p>74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993
74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994
74.50 Nr. 508/8.1
vom 2. Okt. 2003</p> |
| 4. | Der anrechnungsfähige Stundensatz für die erbrachten Eigenleistungen beträgt 25 DM (Euro nach amtl. Umrechnungskurs). Wenn die <u>Anrechnung von Eigenleistungen bei der Ausgleichstockförderung</u> geltend gemacht wird, ist dem Oberkirchenrat spätestens mit dem Antrag auf Zuteilung von Ausgleichstockmitteln eine Zusammenstellung der Arbeitsstunden über die erbrachten Eigenleistungen zu übersenden. | <p>74.50 Nr. 446/8
vom 21. Dez. 1998</p> |
| 5. | Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass <u>Mehrkosten</u> , die aufgrund einer Überschreitung des verabredeten Raumprogramms oder Baustandards entstanden sind, nicht gefördert werden können. Kostenüberschreitungen sind nur dann förderfähig, wenn sie baulich zwingend und unabweisbar gewesen sind, durch anderweitige Einsparungen nicht ausgeglichen werden konnten und vom Oberkirchenrat anerkannt wurden. | <p>74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992</p> |
| 6. | Sofern der Antragsteller die <u>Beauftragung des Architekten selbst vorgenommen</u> hat, sind bei Anträgen auf die Schlusszuteilung aus dem Ausgleichstock die Architektenrechnungen vorzulegen. Wenn festgestellt wird, dass mehr Honorar bezahlt wurde, als dies der Oberkirchenrat bei Abwicklung des Architektenauftrags getan hätte, kann für den Mehraufwand keine Förderung aus dem Ausgleichstock gegeben werden. | <p>74.50 Nr. 458/8.1
vom 14. Feb. 2000</p> |
| 7. | Nach der bisherigen und erneut bestätigten Entscheidungspraxis des Ausschusses ist die Beschaffung und Unterhaltung folgender Gegenstände nicht förderfähig: <u>Glockenträger, Glocken, Uhr, Läuteanlage und Orgel</u> . | <p>74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992
74.50 Nr. 366/8.1
vom 22. Feb. 1993</p> |
| 8. | Die Beschaffung von <u>beweglichen Einrichtungsgegenständen</u> wird grundsätzlich nur bei Neubauvorhaben oder Gebäudeerweiterungen gefördert, soweit deren Aufwand in einem vertretbaren Rahmen liegt. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Prinzipalstücken. | <p>74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992</p> |
| 9. | Die Beschaffung von <u>Kunstgegenständen</u> sowie die künstlerische Ausgestaltung von Räumen werden grundsätzlich nicht gefördert. Dasselbe gilt für die Turmzier. | <p>74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992</p> |

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

10. Der Bau sowie der Erwerb von Mitarbeiterwohnungen, die z.B. nach den Wohnungsfürsorgegerichtlinien Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenbezirk zur Verfügung gestellt werden sollen, werden grundsätzlich nicht mehr gefördert. Eine Ausnahme bildet hierbei die Schaffung von Hausmeister- und Mesnerwohnungen, die im Zusammenhang mit Neubauvorhaben erstellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Wohnungen im Dachraum eingerichtet werden.
- 74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
11. Die Förderung der Schaffung von Wohnraum für andere Personengruppen durch den Ausgleichstock ist nicht möglich. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Bau von Wohnungen für Personengruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aus Mitteln aus dem Siedlungsfonds beim Diakonischen Werk gefördert werden kann.
- 74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
12. Baumaßnahmen an (vorhandenen) Wohnungen (Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen usw.) sind nicht mehr förderfähig. Dies gilt auch für Hausmeister- und Mesnerwohnungen. Unberührt bleiben hiervon die Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien.
- 74.50 Nr. 366/8.1**
vom 22. Feb. 1993
13. Der Ausschuss hat beschlossen, dass ab 1. Januar 2003 nur noch dann eine objektbezogene Förderung aus dem Ausgleichstock möglich ist, wenn sich ein Förderbetrag von mindestens 5.000 € ergibt. In begründeten Einzelfällen kann aber unter Nachweis der Bedürftigkeit per Einzelantrag, der dem Ausschuss vorzulegen ist, eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze beantragt werden.
- 74.50 Nr. 493/8.1**
vom 25. Nov. 2002
74.50 Nr. 508/8.1
vom 2. Okt. 2003
74.50 Nr. 512/8.1
vom 5. Apr. 2004
14. Der Ausschuss hat beschlossen, dass das Architektenhonorar für planerische Untersuchungen im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen, die hauptsächlich der Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat dienen, weder auf Mittel des Ausgleichstocks übernommen werden kann noch im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zuschussfähig ist.
- 74.50 Nr. 508/8.1**
vom 2. Okt. 2003
- IV. Neubauten und Vorhaben mit einem Aufwand von 500.000 Euro (und darüber):**
1. Die Kostengrenze bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden z.B. Instandsetzungen, Umbauten, Erweiterungen, bei denen der Ausschuss für den Ausgleichstock vor Erteilung des Architektenauftrags seine Zustimmung erteilen muss, beträgt 500.000 Euro. Die Zustimmung des Ausschusses bei allen Neubauten, unabhängig von der Kostenhöhe, ist vor Erteilung des Architektenauftrags einzuholen.
- 74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
74.50 Nr. 432/8
vom 11. Aug. 1997
74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993

Die o.g. Kostengrenze gilt auch für Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien, wie z.B. der Bau oder die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Vikarswohnungen.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

2. Die Grundsatzanfragen an den Ausschuss für den Ausgleichstock auf Förderung von Neubauten, bzw. Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden über einem Kostenaufwand von 500.000 Euro sowie auf Förderung des Erwerbs von denkmalgeschützten Gebäuden können noch bis sechs Wochen nach den normalen Antragsfristen (sh. X.) beim Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingereicht werden. Voraussetzung für diese Anträge ist, dass die Hälfte der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist. Andere Anträge bzw. Anfragen an den Ausschuss für den Ausgleichstock sind leider nicht möglich. **74.50 Nr. 432/8**
vom 11. Aug. 1997
 3. Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage vorliegen müssen (z.B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung). **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
 4. Um eine zügige Behandlung der Anträge bei Neubauten und bei Vorhaben an vorhandenen Gebäuden über 500.000 Euro zu gewährleisten, bittet der Ausschuss, dass vorab eine Klärung der Einzelheiten des Antrags mit dem Oberkirchenrat erfolgt. **74.50 Nr. 522/8.1**
vom Nov. 2004
- V. Bauvorhaben bis 70.000 Euro:**
1. Nachdem sich in letzter Zeit die Zahl der Anträge auf Bauvorhaben mit relativ kleinen Bausummen deutlich erhöht hat, hat der Ausschuss die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichstockmitteln bei Bauvorhaben bis 70.000 Euro dem Oberkirchenrat übertragen. Ab sofort können formlose Zuschussanträge bei Bauvorhaben (ohne Neubauten und Grunderwerb) bis zu dieser Summe beim Oberkirchenrat eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001

Aus dem Fonds für die Förderung kleiner Instandsetzungen können künftig auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge bezuschusst werden. **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
 2. Während der Bauzeit können ein bis zwei Abschlagszahlungen gewährt werden. Eine Bewilligung der Schlusszuweisung ist erst dann möglich, wenn die Abrechnung und der endgültige Finanzierungsplan vorliegen sowie ggf. das Architektenhonorar abgerechnet wurde. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
 3. Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung des Oberkirchenrats nicht einverstanden ist, entscheidet endgültig über die Bewilligung von Ausgleichstockmitteln der Ausschuss für den Ausgleichstock. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
 4. Die Gewährung von Mitteln aus dem Pfarrhausfonds wird hiervon nicht berührt. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

VI. Kindergärten:

Wenn Kommunen Kindergärten erstellen, bei denen später die Betriebsträgerschaft einer Kirchengemeinde übertragen wird, kann pro Kindergarten-gruppe ein Zuschuss von 50.000 DM (€ entsprechend amtl. Umrechnungskurs) gegeben werden. Die Obergrenzen (Gemeindezahl/Gruppenzahl) der Synodalentschließung vom 4. März 1994 sind hierbei zu beachten.

74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

Zu den Zuschüssen an die Kommunen kann aus Verfügungsmitteln des Ausgleichsstocks ein Beitrag bis zu 50 % beim Oberkirchenrat beantragt werden.

**(AZ 46.00
Nr. 1034/ 8.1**
vom 28. Apr. 1994)

VII. Pfarrwohnungen:

1. Der Ausschuss fördert den Bau bzw. den Erwerb von Dienstwohnungen für residenzpflichtige Pfarrer sowie für residenzpflichtige Pfarrvikare, deren Stellen im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen sind. Es handelt sich hierbei in der Regel um Stellen für ständige Vikariate, Pfarrverwesereien und Parochialvikariate. Im Einzelfall ist beim Oberkirchenrat nachzufragen, ob eine bestimmte Stelle für Pfarrvikare im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen ist.

74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

2. Nicht gefördert wird die Schaffung von Wohnraum für Pfarrvikare auf Dienstaushilfe sowie für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsvikare). Für diese Personenkreise, für die auch Residenzpflicht besteht, muss die Erfüllung des Dienstwohnungsanspruchs durch die Anmietung einer Wohnung befriedigt werden, soweit keine kirchengemeindeeigene Wohnung zur Verfügung steht.

74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

3. Bei Pfarrhausneubauten wird der Regelfördersatz auf 40 % des anerkannten Aufwandes nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.

74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994

Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern wird für Baumaßnahmen, die ab 1. Januar 2001 durchgeführt werden, einheitlich von 45 % auf 50 % (nach Abzug von Beiträgen Dritter) angehoben, in der Erwartung, dass die Mehrförderung für energiesparende Maßnahmen verwendet wird.

74.50 Nr. 472/8.1
vom 26. Apr. 2001

Eine separate Bezuschussung energiesparender Arbeiten wurde aus Gründen des Verwaltungsaufwands nicht für sinnvoll erachtet.

4. Beiträge aus dem Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden.

74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

5. Die Bagatellgrenze für Zuschüsse aus dem Verfügungsfonds für Pfarrhausinstandsetzungen wurde auf 5.000 Euro reduziert. **74.50 Nr. 415/8**
vom 26. Jan. 1996
- Bei der Berechnung des Anteils für laufende Instandhaltung bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Hälfte der über 7.500 Euro hinaus gehenden Kosten, höchstens 10.000 Euro, zu den nicht zuschussfähigen Kosten gehören (vgl. Haushaltsplanerlass vom 21. August 1995, Abschnitt V Ziff. 3.1, 2. Absatz, 2. Satz (ABl. 56 S. 445)). **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
6. Aus dem Fonds für die Förderung von Baumaßnahmen an Pfarrhäusern können künftig auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge bezuschusst werden. **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001

VIII Energiesparfonds:

1. Die Verteilung der Mittel des Energiesparfonds erfolgt nach den vom Ausschuss für den Ausgleichstock am 3. Dezember 1997 neu gefassten Richtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände, veröffentlicht mit dem **Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 19. Februar 1998 AZ 40.00 Nr. 182/8, geändert durch die Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1998 AZ 40.00 Nr. 197/8, vom 28. Juli 1999 AZ 40.00 Nr. 239/8.1, vom 9. Juni 2000 AZ 40.00 Nr. 289/8.1, vom 16. Oktober 2001 AZ 40.00 Nr. 322/8.1, vom 25. April 2003 AZ 40.00 Nr. 354/8.1 und 4. November 2003 AZ 40.00 Nr. 360/8.1.**
2. Der Ausschuss hat am 3. Juli 2003 beschlossen, den Umfang der förderfähigen Energiesparmaßnahmen zu belassen, jedoch für Anträge, die ab dem 1. Januar 2004 beim Oberkirchenrat eingehen, den Fördersatz auf 50 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter zu reduzieren. **40.00 Nr. 360/8.1**
vom 4. Nov. 2003
3. Maßnahmen an Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen bzw. an Räumen, die vermietet sind, bzw. zur Vermietung vorgesehen werden, z.B. Wohngebäude werden nicht gefördert. **40.00 Nr. 182/8**
vom 19. Feb. 1998
4. Eine besondere Antragsfrist besteht nicht. Eine Zuweisung des Kirchenbezirks ist nicht Voraussetzung für einen Zuschuss. **40.00 Nr. 289/8.1**
vom 9. Jun. 2000
5. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Ausschuss für den Ausgleichstock den Oberkirchenrat ermächtigt, die Mittel im Rahmen der Richtlinien zu vergeben, wobei sich der Ausschuss im Einzelfall eine Entscheidung beim Einsatz neuer Techniken entsprechend Nr. 3.3 der Richtlinien vorbehalten hat, wenn der Gesamtaufwand hierfür den Betrag von 30.000 Euro übersteigt oder Solaranlagen für die Erhitzung von Brauchwasser mit einer Grundfläche von mehr als 10 qm errichtet werden. **40.00 Nr. 182/8**
vom 19. Feb. 1998

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

6. Gefördert werden Photovoltaikanlagen, wenn sowohl das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, als auch die Photovoltaikanlage selbst im Eigentum der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks stehen. Ferner muss der Zuschuss-Empfänger die Einspeisevergütung für den Strom erhalten. Bezuschusst werden Anlagen mit einer Mindestgröße von 2 kW und einer Höchstgrenze von 10 kW. Die Förderung beträgt pauschal 1.500 Euro pro kW installierter Leistung. **40.00 Nr. 322/8.1**
vom 16. Okt. 2001
- Drittzuschüsse vermindern den Pauschalzuschuss um den Prozentsatz, den die Drittzuschüsse gemessen an den Gesamtkosten ausmachen. Liegt der oder die Drittzuschüsse bei mindestens 50 % der Gesamtkosten, ist keine Förderung aus dem Energiesparfonds mehr möglich. **40.00 Nr. 322/8.1**
vom 16. Okt. 2001
- Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage vorliegen müssen, z.B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung. **40.00 Nr. 322/8.1**
vom 16. Okt. 2001
7. Zu Ziff. 3.2.2 der Zuschussrichtlinien wurde festgelegt, dass bei der nachträglichen Wärmedämmung bestehender Gebäude ein Amortisationszeitraum von 40 Jahren als Obergrenze für die Wirtschaftlichkeit der Investition gilt. **40.00 Nr. 354/8.1**
vom 25. Apr. 2003
- Als Grundlage für die Antragstellung dient der durchschnittliche Energieverbrauch der letzten 5 Jahre sowie die zum Zeitpunkt der Antragstellung marktüblichen Energiepreise. **40.00 Nr. 354/8.1**
vom 25. Apr. 2003
8. Weiteres sh. Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen
Stand 28. Juni 2001

IX. Rückforderung von Ausgleichstockmitteln:

1. Bei Veräußerung von Grundeigentum (Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen) dessen Erwerb früher durch den Ausgleichstock gefördert wurde, macht der Ausschuss einen Rückforderungsanspruch geltend. Dieser beträgt generell 50 % des Verkaufserlöses, es sei denn, dass der frühere Erwerb oder Bau mit einem geringeren Prozentsatz gefördert wurde. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
2. Bei der Ermittlung von Erstattungen an den Ausgleichstock werden Zuschüsse für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen usw.) mit jährlich 5 % abgeschrieben. Bei einem Verkauf des Gebäudes ist dann der nicht abgeschriebene Teil des Zuschusses zu erstatten. **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

3. Wenn ein Grundstück, dessen Erwerb mit Mitteln des Ausgleichstocks gefördert wurde, im Erbbaurecht einem Dritten überlassen wird, wird keine Rückforderung geltend gemacht. Dies käme erst dann in Betracht, wenn das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück einmal veräußert würde. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
 4. Bei der Erstattung von Baukostenzuschüssen für Kindergärten durch Kommunen wird der Prozentsatz vom Erstattungsbetrag zurückgefordert, der früher bewilligt wurde. ständige Entscheidungspraxis
 5. Eine Rückforderung von Ausgleichstockmitteln (z.B. aufgrund von Kostenreduzierungen; günstigerer Finanzierung; Verkauf eines Grundstücks, dessen Erwerb aus Mitteln des Ausgleichstocks gefördert wurde) wird nur dann geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag, nachdem die Abrundung auf volle Tausend Euro erfolgt ist, über 3.000 Euro liegt. **74.50 Nr. 432/8**
vom 11. Aug. 1997
74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
 6. Bei Zuschüssen aus dem Energiesparfonds wird eine Rückforderung dann geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag mindestens 1.000 Euro beträgt. **40.00 Nr. 197/8**
vom 21. Dez. 1998
40.00 Nr. 322/8.1
vom 16. Okt. 2001
(5.3 der Förderrichtlinien)
 7. Die Abwicklung von Erstattungsfällen hat der Ausschuss dem Oberkirchenrat übertragen. Dies erfolgt künftig im Rahmen der laufenden Verwaltung. Der Ausschuss hat sich die Entscheidung im Einzelfall aus besonderen Gründen jedoch vorbehalten. **74.50 Nr. 522/8.1**
vom Nov. 2004
- X. Sonstiges, Formvorschriften, Antragsfristen (außer Pfarrhausverfügungs- und Energiesparfonds):**
1. Formlose Anträge an den Ausschuss bzw. schriftliche Anfragen hinsichtlich der Förderung sind nicht möglich. Wenn eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist unter Verwendung des hierfür herausgegebenen Antragsvordrucks ein formeller Zuschussantrag auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten. Dies macht eine vorherige Behandlung im Kirchenbezirksausschuss hinsichtlich der Aufnahme eines Vorhabens in die Bauübersicht erforderlich. **74.50 Nr. 522/8.1**
vom Nov. 2004
 2. Die Priorität der Vorhaben im Kirchenbezirk setzt der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Aufstellung der Bauübersicht und der Verteilung der weiteren Bedarfszuweisungen. **74.50 Nr. 390/8.1**
vom 17. Dez. 1993
 3. Bei Planungsbeginn müssen 50 % der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden sein. Voraussetzung für die Baugenehmigung des Oberkirchenrats ist, dass über 2/3 der Eigen- und Kirchenbezirksmittel verfügt werden kann. **40.00 Nr. 49/2**
vom 12. Jun. 1981

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

4. Dem Antrag auf Förderung von Neubauten und Erweiterungen ist eine Berechnung über die Folgekosten beizufügen und zu berichten, wie diese finanziert werden sollen.
- Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Folgekosten für Personal und Bewirtschaftung usw. den Kirchenbezirken zusätzlich im bisherigen Umfang zugewiesen werden können, müssen Mehraufwendungen ggf. durch Einsparungen und Umschichtungen finanziert werden. Gegebenenfalls ist zu dieser Frage eine Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses erforderlich.
- 74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993
5. Als große Schwierigkeit wird angesehen, dass sehr häufig für nicht zuschussfähige Ausgaben eine Förderung beantragt wird. Es würde zu einer Arbeitserleichterung führen, wenn im Antrag die Gesamtfinanzierung dargestellt wird, der Zuschuss aus dem Ausgleichstock aber nur den förderfähigen Bereich beinhaltet.
- 74.50 Nr. 522/8.1
vom Nov. 2004
6. Die Antragstermine für die Einreichung der Zuschussanträge an den Ausgleichstock wurden ab dem Jahr 1995 geändert. Sie sind jeweils der 1. März und der 1. September des laufenden Jahres. Diese Antragstermine sind Ausschlussstermine.
- 74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994
7. Es ist dringende Bitte des Ausschusses, den ersten Zuschussantrag für ein Vorhaben möglichst bei Planungsbeginn zu stellen, damit die Kirchengemeinde relativ frühzeitig im Verlauf einer Baumaßnahme Klarheit darüber erhält, ob und ggf. auch in welchem Umfang der Ausgleichstock das Vorhaben fördert.
- 74.50 Nr. 508/8.1
vom 2. Okt. 2003
- Der Ausschuss hat sich vorbehalten, Zuschussanträge auch abzulehnen, wenn der erste Zuschussantrag erst nach Fertigstellung der Maßnahme eingereicht wird. Dies gilt nicht für Zuschüsse aus dem Instandsetzungsfonds.
- 74.50 Nr. 508/8.1
vom 2. Okt. 2003